

Satzung des Bildungsbeirates

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Funktion

Der Bildungsbeirat der Stadt Laubach ist ein von der Stadtverordnetenversammlung eingesetztes Expertengremium zur Entwicklung bildungspolitischer Maßnahmen auf lokaler Ebene. Er besitzt keine eigene Beschluss-oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten/Expertinnen in Fragen der Bildung, insbesondere die frühkindliche Bildung, die schulische Bildung und die Erwachsenenbildung sowie die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, insbesondere die Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplanung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Laubach zur Beratung und Beschlussfassung in den parlamentarischen Gremien, Einleitung und Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung des Dialoges zwischen Bildungs- und Jugendhilfeträgern auf örtlicher Ebene (Hearings, Expertenanhörungen, Foren, Fortbildungen, u. ä.) mit folgenden Zielen:

- Bündelung von vorhandenem Expertenwissen
- Entwicklung konkreter Praxisfelder und Projekte zur Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche (Modellprojekte) und deren Evaluation in der Praxis
- Beratung und Stützung der Projektträger durch begleitende Maßnahmen
- Entwicklung von Sponsoring-und Marketingkonzepten zur Förderung der Bildungskultur vor Ort
- Erstellung eines Bildungsberichtes sowie Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Information der (Fach)-Öffentlichkeit und der politischen Gremien. Ein solcher Bericht soll in der Regel alle 3 Jahre erstellt/aktualisiert werden.

Der Beirat erhält dabei eine umfassende Unterstützung seitens der Stadt in Form von Räumlichkeiten, Materialien, u. ä..

§ 2 Zusammensetzung

Der Bildungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister,
- zwei Stadträte
- der / die Jugendbeauftragte
- ein/e Vertreter/in jeder Fraktion (benannt durch die Fraktion, muss kein Mitglied der Fraktion sein)

- ein/e Vertreter/in des Kollegiums/der Schulleitung jeder Schule in Laubach (zwei Grundschulen, FMG, Laubach-Kolleg, Produktionsschule)
- ein/e Vertreter/in des Oberhessischen Diakoniezentrams (OD) und zwei Vertreter/innen der KiTa-Leitungen des OD
- ein/e Vertreter/in des Naturkindergartens
- weitere Vertreterinnen neuer KiTa-Träger, falls sich neue KiTa's gründen oder die Trägerschaft an neue Träger vergeben wird
- eine Vertreterin der Leppermühle
- eine Vertreterin der Kreisvolkshochschule
- eine Vertreterin des Gesamtelternbeirats der KiTa des OD
- die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen
- der/die Schulsprecher/in
- der /die Jugendpfleger/in der Stadt Laubach

Der Beirat hat die Möglichkeit, weitere Experten für einzelne Themen oder Betroffene hinzuzuziehen.

§ 3 Auswahlverfahren

Die einzelnen in § 2 genannten Institutionen benennen für ihre Vertreter/Vertreterinnen namentlich eine(n) jeweilige(n) Stellvertreter(in) für den Bildungsbeirat vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode.

§ 4 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bildungsbeirates

Scheidet ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Mitglied aus dem Bildungsbeirat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Seitens der Institutionen ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen.

§ 5 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter/Vertreterinnen des Bildungsbeirates

Die Amtsperiode des Bildungsbeirates beträgt 3 Jahre. Danach erfolgt eine erneute Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

§ 6 Vorsitz, Schriftführung und Stellvertretungen

Der Bildungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Bildungsbeirates nach außen.

Die Schriftführung erfolgt aus der Mitte des Bildungsbeirates (Schriftführer/in bzw. Stellvertreter/in).

§ 7 Sitzungen

Der Bildungsbeirat tagt mindestens 2 x pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Bildungsbeirates sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. Bei öffentlichen Sitzungen erfolgt eine Einladung ergänzend durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

Ab der konstituierenden Sitzung werden die weiteren Sitzungstermine im Beirat beschlossen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Vorsitzenden oder der Hälfte der Mitglieder des Beirates unter Benennung des Tagesordnungspunktes unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen werden. Die antragstellenden Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Bildungsbeirat tagt in der Regel öffentlich, kann sich aber auch zu nichtöffentlichen Besprechungen treffen.

§ 9 Rederecht

Der Beirat erhält ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen ~~und in der Stadtverordnetenversammlung~~ bei allen Themen, die die Bildung in der Stadt Laubach betreffen.

§ 10 Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Beirates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Beirat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

§ 11 Auflösung des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50% seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgabe des Bildungsbeirates als erfüllt ansieht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf vom 30.08.2021